

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Kerker (AfD)**

vom 03. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Dezember 2019)

zum Thema:

Zur logischen Struktur des Landesantidiskriminierungsgesetzes

und **Antwort** vom 13. Dez. 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Dez. 2019)

Herrn Abgeordneten Franz Kerker (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21798
vom 3. Dezember 2019
über Zur logischen Struktur des Landesantidiskriminierungsgesetzes

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Die Vorlage zum Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) vom 12.06.2019 [Drucksache 18/1996] enthält u.a. folgende Erläuterungen zum LADG:

"In Abweichung vom AGG [Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz], das von „Benachteiligung“ spricht, verwendet das LADG den im internationalen und insbesondere europäischen Rahmen geläufigeren Begriff der Diskriminierung. Damit wird verdeutlicht, dass es sich bei Diskriminierungen stets um ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen handelt."

Die logische Form einer Definition ist im Allgemeinen die eines allquantifizierten Bikonditionals. Der unterschiedliche Sprachgebrauch des AAG und des LADG lässt sich also wie folgt schematisieren:

DEFINITION 1

A: Benachteiligung
C: ungerechtfertigte Ungleichbehandlung

$\forall x(Ax \leftrightarrow Cx)$

"Für alle x: Ein x ist eine Benachteiligung genau dann, wenn x eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung ist."

DEFINITION 2

B: Diskriminierung
C: ungerechtfertigte Ungleichbehandlung

$\forall x(Bx \leftrightarrow Cx)$

"Für alle x: Ein x ist eine Diskriminierung genau dann, wenn x eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung ist."

Der Paragraph 4 Absatz 4 des LADG erklärt:

"Eine sexuelle Belästigung ist eine Diskriminierung, wenn insbesondere ein unerwünschter Körperkontakt, eine unerwünschte Bemerkung sexuellen Inhalts, das Zeigen pornographischer Darstellungen sowie die Aufforderung zu sexuellen Handlungen bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird."

Diese Bestimmung kann wie folgt schematisiert werden:

DEFINITION 3

B: Diskriminierung
D: Belästigung
E: Verletzung der Würde

$$\forall x \exists y (Bx \leftrightarrow (Dx \supset Ey))$$

"Für alle x: Ein x ist eine Diskriminierung genau dann, wenn eine Belästigung x die Verletzung der Würde einer Person y nach sich zieht."

Der Paragraph 4 Absatz 5 des LADG erklärt:

"Die Anweisung zur Diskriminierung einer Person ist eine Diskriminierung."

Diese Bestimmung kann wie folgt schematisiert werden:

DEFINITION 4

B: Diskriminierung
F: Handlungsanweisung

$$\forall x \exists y (Bx \leftrightarrow (Fx \supset By))$$

"Für alle x: Ein x ist eine Diskriminierung genau dann, wenn eine Handlungsanweisung x die Diskriminierung einer Person y nach sich zieht."

1.) Wenn zwei Definitionen demselben Ausdruck Bedeutungen zuordnen, so sind diese entweder identisch, dann ist eine der beiden Definitionen aber überflüssig, oder sie sind verschieden, dann ist die zweite Definition mit der ersten unverträglich. [Kutschera, Franz von und Albert Breikopf: Einführung in die Moderne Logik. München 2000. S. 151-152.]

Das AGG hat bereits dem Ausdruck "ungerechtfertigte Ungleichbehandlung" den Begriff der "Benachteiligung" zugewiesen. Soll nach dem LADG der Begriff "Diskriminierung" den Begriff der "Benachteiligung" ersetzen?

2.) Der Begriff "Benachteiligung" der Definition 1 bezieht sich dem üblichen Wortgebrauch nach auf eine Handlung; der Begriff "Diskriminierung" der Definition 2 ist hierin weniger deutlich. Welcher der beiden Begriffe ist für die Rechtspraxis eher geeignet?

Zu 1. und 2.: Die in der Vorbemerkung angeführte Grundannahme, sowohl die Benachteiligung i.S.d. Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) als auch die Diskriminierung i.S.d. Landesantidiskriminierungsgesetz-Entwurfs (LADG-E) würden gleichermaßen mit einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung definiert, ist unzutreffend.

Während der LADG-E den Begriff der „Diskriminierung“ verwendet, der mit einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung definiert werden kann, verwendet das AGG den neutralen Begriff der „Benachteiligung“. Die Benachteiligung lässt sich - anders als eine Diskriminierung - im Einzelfall jedoch rechtfertigen (Däubler/Bertzbach, § 1 AGG, Rn. 12 m.w.N.). Der Begriff der Benachteiligung kann somit nicht einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung gleichgestellt werden.

Im Übrigen sieht auch der LADG-E die Möglichkeit der Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung vor, wenn sie aufgrund eines hinreichenden sachlichen Grundes erfolgt (§ 5 Abs. 1 LADG-E).

Eine Antwort auf die Frage 2, welcher der Begriffe („Benachteiligung“ und „Diskriminierung“) geeigneter sei, erübrigt sich, da die Begriffe nicht denselben Inhalt aufweisen.

3.) Aus den Definitionen 2 und 3 ergibt sich die Gleichsetzung von ungerechtfertigter Ungleichbehandlung und der Herabsetzung der Würde in Folge einer Belästigung. Tatsächlich stehen diese aber im Verhältnis von Ober- zu Unterbegriff, denn der Begriff der Ungleichbehandlung (bzw. Diskriminierung) wird ja durch die in Paragraph 4 Absatz 4 aufgeführten Handlungen längst nicht ausgeschöpft.

Trifft vielmehr das folgende Begriffsverhältnis zu:

DEFINITION 5

C: ungerechtfertigte Ungleichbehandlung

D: Belästigung

E: Verletzung der Würde

$$\forall x \exists y ((Dx \supset Ey) \supset Cx)$$

"Für alle x: Wenn eine Belästigung x die Verletzung der Würde einer Person y nach sich zieht, dann ist x eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung."?

4.) Der Paragraph 4 Absatz 3 des LADG lässt zwei Interpretationen zu. Werden die Begriffe "unerwünschtes Verhalten" und "Belästigung" als Synonym betrachtet, so ergibt sich das folgende Schema:

DEFINITION 6

B: Diskriminierung

D: Belästigung

E: Verletzung der Würde

G: Negatives Umfeld

$$\forall x \exists y ((Dx \supset (Ey \vee Gy)) \supset Bx)$$

"Für alle x: Wenn eine Belästigung x die Verletzung der Würde einer Person y nach sich zieht oder für Person y ein negatives Umfeld schafft, dann ist x eine Diskriminierung."

Weshalb lautet die Formulierung des Paragraphen 4 Absatz 3 nicht sinngemäß: "Eine Belästigung, welche mit einem der oben genannten Gründe in Zusammenhang steht, ist dann eine Diskriminierung, wenn sie bezweckt oder bewirkt, die Würde einer Person zu verletzen, oder gar, für diese ein negatives Umfeld zu schaffen."?

Zu 3. und 4.: Die „(sexuelle) Belästigung“ (§ 4 Abs. 3 und 4 LADG-E) wird qua Gesetz mit einer Diskriminierung, mithin mit einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung, gleichgesetzt. Dies führt gesetzestechnisch dazu, dass die „Belästigung“ wie die „Diskriminierung“ behandelt wird.

5.) Die Aussage des Paragraphen 4 Absatz 5 ist zirkulär, indem sie die Anweisung zu einer Tat mit dieser Tat selbst gleichsetzt.

Ist vielmehr sinngemäß der folgende Satz gemeint:

DEFINITION 7

B: Diskriminierung

F: Handlungsanweisung

C: ungerechtfertigte Ungleichbehandlung

$\forall x \exists y (Bx \leftrightarrow (Fx \supset Cy))$

"Für alle x: Ein x ist eine Diskriminierung genau dann, wenn die Handlungsanweisung x die ungerechtfertigte Ungleichbehandlung einer Person y nach sich zieht."?

Zu 5.: § 4 Abs. 5 LADG-E setzt die „Anweisung zur Diskriminierung“ ebenfalls qua Gesetz mit einer Diskriminierung gleich, um die „Anweisung zur Diskriminierung“ denselben Rechtsfolgen wie der „Diskriminierung“ zu unterwerfen.

Berlin, den 13. Dezember 2019

In Vertretung
Margit Gottstein
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung